

Beweisrecht

(Meier, ZPR, §§ 38 – 48)

Prof. Isaak Meier
ZVR I 2011

Problemübersicht

	Umschreibung
Beweislastverteilung	Welche Partei trägt die nachteiligen Folgen der Beweislosigkeit?
Beweismass	Wann gilt Tatsache als «bewiesen»?
Beweisobjekt	Gegenstand des Beweises
Beweismittel	Instrument zur Erbringung des Beweises
Freie Beweiswürdigung	Recht bzw. Pflicht des Richters, die Beweise ohne Bindung an festen Regeln zu würdigen.
Recht auf Beweis	Zulassung aller angebotenen Beweismittel, welche nicht von vornherein als unbrauchbar oder als unnötig erscheinen
Behauptungslast	Welche Partei trägt die Folgen, falls Tatsache nicht einmal behauptet worden ist.
Substantiierungslast	Wie genau muss eine Tatsache behaupten bzw. bestritten sein ...

Beweislastverteilung: Allgemeines

- **Beweislastverteilung** = *Beantwortung der Frage: Wer trägt die Folgen der Beweislosigkeit ... ungenau: Wer muss was beweisen?*
- Beide Parteien tragen im Zivilrecht einen Teil der Beweislast.
- Unmassgeblich ist, wer klagt
- Unmassgeblich ist, welche Maxime gilt ...

Beweislastverteilung: Begriffe

- **Hauptbeweis** = trägt die beweisbelastete Partei
- **Gegenbeweis** = steht der nicht beweisbelasteten Partei stets zur Verfügung.

Beweislast: Rechtsgrundlagen

- *8 ZGB: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.*
- *Beispiele für besondere Beweislastnormen sind: Art. 3 Abs. 1; Art. 32 Abs. 1; Art. 101 Abs. 2; Art. 200; Art. 226 und Art. 248 ZGB; Art. 54 Abs. 2; Art. 55 Abs. 1; Art. 56 Abs. 1; Art. 97 Abs. 1; Art. 103 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 OR.*

Rechtsnatur?

Beweislastregel nach ZGB 8

„Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.

Beweislastregel nach ZGB 8

Wortlautmethode:

- *Art. 8 ZGB: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.*
- **Entscheidende Frage:**
Welche Partei leitet Rechte aus fraglicher Tatsache ab?

Arbeit mit Rechtsegegnen, welche sich aus 8 ZGB ergeben:

Wer

- Begründung
 - Aufhebung oder
 - Hemmung eines Rechts behauptet
- trägt die Beweislast dafür.

Beispiele für Wortlautmethode:

- **Fall1:** In einem Prozess betr. Lieferung einer Sache verlangt A die Rückzahlung der Anzahlung. Er behauptet, die Sache sei mangelhaft und er habe rechtzeitig eine Mängelrüge erhoben. Die Gegenpartei behauptet, die Sache weise keinen Mangel auf. Falls sie einen Mangel aufweisen sollte, sei auf jeden Fall die Mängelrüge verspätet erfolgt.
Frage: *Wer trägt die Beweislast?*

Regel betr. rechtsbegründe, rechtsaufhebende und rechtshemmende Tatsachen.

- **Rechtsbegründend:** Vertrag für Leistung aus dem Vertrag ...
- **Rechtsaufhebend:** Kündigung, Verjährung, Verrechnung etc.
- **Rechtshemmend:** Unterscheidung in Regelvoraussetzung und Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen ein Anspruch nicht gegeben ist.

Beispiel für rechtsbegründende und rechtshemmende Tatsachen

Aussvertragliche Haftung (OR 41)

Rechtsbegründende T.

Rechtshemmende T.

1.

.....

2.

.....

3.

.....

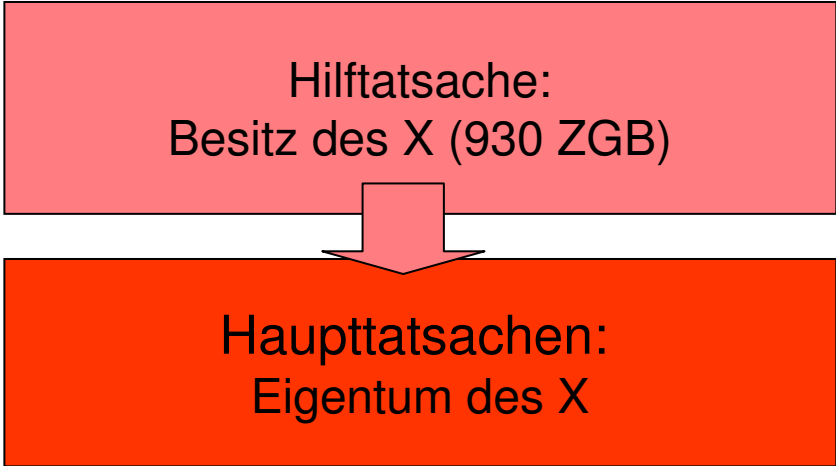
4.

.....

Gesetzliche Vermutungen

**Möglichkeiten der
Gegenpartei bei Vorliegen
einer gesetzlichen
Vermutung**

Hilftatsache:
Besitz des X (930 ZGB)



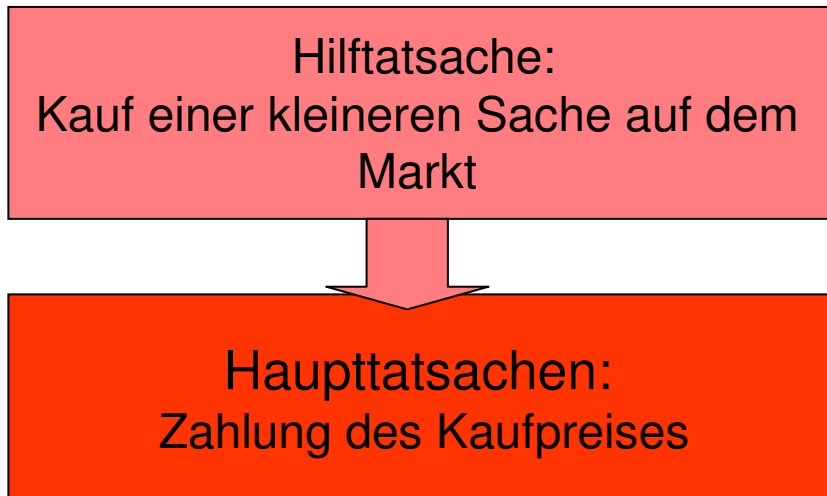
Nicht
bestreitbar!

Haupttatsachen:
Eigentum des X

Beweis des Gegenteils

Natürliche Vermutung

**Möglichkeiten der
Gegenpartei bei
Vorliegen einer
natürlichen Vermutung**



bestreitbar!

Beweis des Gegenteils

Umkehrung der Beweislast

- Begriff: Zuteilung der Beweislast an eine Partei die normaler Weise nicht die Beweislast hat
- Beweisvereitelung: Wer nachweislich den Beweis zerstört hat, trägt selber die Beweislast für die fragliche Tatsache (Beispiel: Zerstörung der Vertragsurkunde ...; Ärzthaftpflichtfall ...).

Beweismass

- **Definition:** Wahrscheinlichkeitsgrad der Feststellung einer Tatsache für (Voll-) Beweis.
- **Grundregel:** Gericht muss *überzeugt* sein! (sog. Überzeugungstheorie).
- Kein naturwissenschaftlicher Beweis, sondern Anwendung von Lebenserfahrung, Gefühl ...
- Nur Wahrscheinlichkeitsbeweis keine Gewissheit,
- Zweifel dürfen vorhanden aber nicht erheblich sein,
- Entscheidungsfindung innerhalb der vorliegenden Beweismittel ...

Beweismass: Ausnahmen vom Regelbeweismass

- OR 42 II OR
- Nachweis des Kausalzusammenhangs
(BGE 107 II 269)
- Vorsorgliche Massnahmen ...

Grundsatz der freien Beweiswürdigung (157 ZPO)

- Art. 157 ZPO: «*Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.*»
- Keine Bindung nach Beweislastregeln ...

Recht auf Beweis (152 ZPO)

- *«Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt.»*
- *Verzicht auf Abnahme eines Beweismittel ist erlaubt, wenn es offensichtlich untauglich ist oder im konkreten Fall offensichtlich nichts bringt (sog. zulässige antizipierte Beweiswürdigung).*

Beispiel: Recht auf Beweis

- **Fall:** A klagt auf Bezahlung von Fr. 30'000.- wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung. A soll den Chef an einem Anlass schwer beleidigt haben. Die B AG nennt 10 anwesende Personen als Zeugen (Z1 bis Z10). Alle Zeugen können über die angeblichen Äusserungen nichts aussagen, weil A und der Chef nicht genügend laut miteinander gesprochen haben. Später ruft die B AG noch eine andere Person als Z11 an. Wie ist die Rechtslage?

Beweisobjekt

- Rechtserhebliche **Tatsachen**, welche einzelnen und substantiiert bestritten sind.
- Nichtbeweisbedürftige Tatsachen (151 ZPO):
 - Allgemeinnotorische (offenkundige) T.
 - Gerichtsnotorische T.
 - Allgemein anerkannte Erfahrungssätze.

Rechtssätze als Beweisobjekt

- Prinzip: IURA NOVIT CURIA (57 ZPO):
- Ausnahmen (150 ZPO):
 - Gewohnheitsrecht;
 - Ausländisches Recht (16 IPRG bei vermögensrechtlichen Streitsachen);

Behauptungs- und Substantiierungslast

Tatsachen mit Beweislast	Tatsachen ohne Beweislast
Behauptungslast	Bestreitungslast
Substantivierungs-Last	Substantivierungs-Last betr. Bestreitung
Beweislast	(Faktische Mitwirkungslast)

Umfang der Substantiierungslast

- Die Tatsachen sind so genau zu behaupten bzw. zu bestreiten, dass ein Beweisverfahren durchgeführt werden kann.

Mitwirkungslast Parteien und Mitwirkungspflicht Dritte

	Parteien	Dritte
Grundsatz	umfassende <i>Mitwirkungslast</i> (160 ZPO: Parteibefragung und Beweisaussage, Edition von Urkunden, Duldung von Augenschein)	umfassende <i>Mitwirkungspflicht</i> (160 ZPO: Zeugnispflicht, Edition von Urkunden, Duldung von Augenschein)
Mitwirkungsverweigerungsrechte	Mitwirkungsverweigerungsrecht ...	Mitwirkungsverweigerungsrechte ...
Schutzmassnahmen	Schutzmassnahmen nach 156 ZPO.	Schutzmassnahmen nach 156 ZPO.
Verweigerung der Mitwirkung	Würdigung zum Nachteil der betreffenden Partei (164 ZPO)	Erzwingung der Mitwirkung durch Ordnungsbusse, Strafandrohung Art. 292 StGB, zwangsweise Anordnung und/oder Kostenaufgabe gemäss Art. 167 ZPO

	Parteien	Dritte
Mitwirkungs-verweigerungsrechte	<p>Allgemein (163 ZPO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung/zivilrechtlichen Haftung <u>von nahe stehenden Pers.</u> • Berufsgeheimnis • Amtsgeheimnis • Anderen geschützten Geheimnissen, falls höhere Interessen, <p>von Minderjährige nach Ermessen (160 Abs.) Anwaltskorrespondenz nach 160 Abs. 1 lit. b ZPO</p>	<p>Allgemein (166 ZPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der strafrech. Verfolgung/zivilr. Haftung <u>Dritten selber und von nahe stehenden Personen</u> • Berufsgeheimnis • Amtsgeheimnis • Als Ombudspersonen und Mediator • Anderen gesch. Geheimn., <p>von Minderjährige 160 Abs. 2.</p> <p>Anwaltskorrespondenz nach 160 Abs. 1 lit. b.</p> <p>Umfassendes Mitwirkungsverweigerungs-r. von den Parteien nahe stehenden Personen (165)</p>

Berufgeheimnis

(166 I lit. b ZPO mit Verweis auf 321 StGB)

- Verweigerungsrecht, weil sie sich bei Mitwirkung strafbar machen bzw. Anwaltpflicht verletzen (BGFA ...);
- Entbindung vom Geheimnis: durch Geheimnisträger oder zust. Behörde ...
- Recht zur Verweigerung trotz Entbindung.

Beweisverfahren

- **Beweiserhebung von Amtes wegen**
 - Untersuchungsmaxime ...
 - Ausnahmsweise v.A.w. 153 ZPO
 - Einzelne Beweismittel können/müssen allgemein v.A.w. angeordnet werden (Gutachten 183 ...).

Ablauf Beweisverfahren

- **Zeitpunkt der Beweisabnahme:**
 - Grundsätzlich in der Hauptverh. (231)
 - Ev. schon in Instruktionsverh. (226)
- **Problem der Beweisverfügung (154):**

Vorsorgliche Beweisführung (158 ZPO)

- Art. 158 Abs. 1 ZPO «*Das Gericht nimmt jederzeit Beweis ab, wenn*
 - a. das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt;*
 - oder*
 - b. die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.»*

Beweismittel

geschlossene Zahl von Beweismitteln (168):

- Parteibefragung und Beweisaussage;
- Zeugnis;
- Augenschein;
- Gutachten;
- Urkunden sowie
- schriftliche Auskunft.

Zeugenbefragung (169 ff.)

- Problem: Aussagen über „unmittelbare Wahrnehmung ...
- Förmliche Einvernahme unter Strafandrohung ...
- Einvernahme durch Gericht oder Parteien (172/173).
- Sachverständige Zeuge? (175).

Befragung der Parteien (191 f.)

- **Parteibefragung (191)** = nur Ordnungsbussen bei mitwilliger Falschaussage.
- **Beweisaussage (192)** = Bestrafung bei mitwilliger Falschaussage.

Urkunden (177 ff.).

- Sehr weiter Begriff (177)
- Urkundenedition bei Dritten ...

Gutachten (183 ff. ZPO)

- Kann/muss auch von Amtes wegen eingeholt werden,
- Ev. Obergutachten
- Problem: Parteigutachten ...

Augenschein (181ff. ZPO)